



## Öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Gewölbereihe 38-39 in Köln, Erneuerung

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes wird bekannt gemacht:

Auslegung  
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben  
Gewölbereihe 38-39 in Köln, Erneuerung  
(Geschäftszeichen: 64136-641pa/048-2023#059)

Die Gewölbereihen nördlich vom Kölner Hauptbahnhof sind in einem sehr schlechten Zustand. Deshalb ist eine Erneuerung erforderlich, die durch abfangende Bogenscheiben erfolgt. Gegenstand des Verfahrens ist der Bereich der Gewölbe 38 bis 39 zwischen den Straßen Gereonswall und Hansaring.

Auf den Gewölben befinden sich 6 Gleise folgender Strecken:

- Strecke 2600/2608: Köln Hbf - Aachen Hbf (km 0,790)
- Strecke 2610/2618: Köln Hbf - Kranenburg (km 0,790)
- Strecke 2630/2638: Köln Hbf - Koblenz Hbf (km 1,185)

Im betroffenen Bereich befinden sich die Weichen für die Verbindung der einzelnen Strecken untereinander und die Einfahrt in den Betriebsbahnhof (Köln-Betriebsbahnhof).

Die meisten Gewölbe weisen erhebliche Schäden und Mängel auf. Deshalb ist die Standsicherheit der Brücken durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten. Die Randkappen auf der Westseite haben im Bereich der Gewölbe 38 und 39 keinen Sicherheitsraum. Dieser soll im Rahmen der Baumaßnahme hergestellt werden, hierfür sind Eingriffe in die angrenzenden privaten Grundstücke erforderlich. Da nicht mit allen Betroffenen im Vorfeld eine Einigung bzw. Vereinbarung erzielt werden konnte, ist ein Planfeststellungsverfahren für die Nutzung (dingliche Belastung) dieser Grundstücke erforderlich.

Einzelheiten der Planung und der Baudurchführung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) vom 19.07.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Köln beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.11.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 17.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024**

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie, dass es während der Karnevalszeit (08.02.2024 – Weiberfastnacht bis 14.02.2024 – Aschermittwoch) zu abweichenden Öffnungszeiten kommen kann. Bitte informieren Sie sich daher frühzeitig.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

#### Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jede\*r, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 29.02.2024** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine\*n Bevollmächtigte\*n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender\*innen und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren sind unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise> abrufbar.

Köln, den 18.12.2023  
Die Oberbürgermeisterin  
Bauverwaltungsamt  
Im Auftrag  
Claudia Mohr  
Amtsleiterin